

Geschäftsplan-Formular M

Version 10/2021

Dieses Dokument dient als Orientierungshilfe
und kann nicht als Gesuch verwendet werden.

Metadaten

PDF-Sprache

Dieses Feld steuert die PDF-Sprache im Formular nach dem Einreichen.

- Mit der Übermittlung wird bestätigt, dass die Angaben im vorliegenden Gesuch an die FINMA vollständig, wahrheitsgetreu und in Kenntnis der strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Art. 45 FINMAG) und der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen gemacht wurden. Die FINMA behält sich vor, die Angaben zu überprüfen und bei Bedarf ergänzende Auskünfte einzuverlangen (Art. 29 FINMAG). Weiter wird bestätigt, dass sämtliche Originale der mit dem Gesuch eingereichten Beilagen aufbewahrt und der FINMA jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.

Mittel zur Erfüllung von touristischen Beistandsleistungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. m VAG)

Versicherungsunternehmen

Änderungen gültig ab

Gemäss Rz. 7-10 FINMA-RS 17/05 „Geschäftspläne – Versicherer“ trifft die FINMA bei der Erhebung von Informationen folgende Unterscheidungen:

Rz. 8, Dunkelblau

genehmigungspflichtige Geschäftsplanangaben, die von der Genehmigung der FINMA erfasst werden, die bei der Erstbewilligung und bei jeder späteren Änderung zur Bewilligung zu unterbreiten bzw. zu melden sind (Art. 5 VAG);

Rz. 9, Hellblau

anzeigepflichtige Informationen, die das Versicherungsunternehmen der FINMA zur Kenntnis einreicht, ohne dass diese Informationen einer Genehmigungspflicht unterworfen sind;

Rz. 10, Weiss

ergänzende Informationen, die nur einmalig erhoben werden oder die das Versicherungsunternehmen in seinen Akten auf geeignete Weise festhält, ohne diese jedoch der FINMA mitteilen zu müssen.

Begründung und Kurzdarstellung der Geschäftsplanänderung

Die Begründung beinhaltet insbesondere eine Darstellung des Sachverhalts und der Auswirkungen der Geschäftsplanänderung auf die Geschäftstätigkeit. Im Rahmen der Kurzdarstellung ist die Geschäftsplanänderung selbst zu erläutern. Bei komplexen Sachverhalten kann zusätzlich eine Beilage eingereicht werden.

Bezeichnung der Beistandsleistungen

Wird eine neue touristische Beistandsleistung gemeldet, muss diese in einem neuen Formularabschnitt (Linie hinzufügen) gemeldet werden. Änderungen sind im entsprechenden Formularabschnitt vorzunehmen. Nicht mehr bestehende Beistandsleistungen sind zu löschen.

Bezeichnung der Beistandsleistung
<input type="text"/>
Titel des Versicherungsprodukts oder der Dienstleistung.

Details der Beistandsleistungen

Bezeichnung der Beistandsleistung

Beschreibung der versicherten Leistungen

Örtliche Deckung

- Schweiz
- Europa
- Welt

Örtliche Deckung: Ausschlüsse

Versicherungsunternehmen: Eigene Leistungen / Aufgaben

Angaben zum Dienstleister

Aufgaben

Kompetenzen: Deckungsprüfung

Sofern wesentliche Kompetenzen delegiert werden, sind die Voraussetzungen einer Meldepflicht nach Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG zu prüfen.

Kompetenzen: Leistungserbringung

Sofern wesentliche Kompetenzen delegiert werden, sind die Voraussetzungen einer Meldepflicht nach Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG zu prüfen.

Kompetenzen: andere

Sofern wesentliche Kompetenzen delegiert werden, sind die Voraussetzungen einer Meldepflicht nach Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG zu prüfen.

Name / Firma

Rechtsform

Sitz

Land

Erfahrungs-/ Leistungsausweis